

Beschlussvorlage

zur Vorberatung im **Ausschuss für Planung, Verkehr und Stadtentwicklung**
zur Behandlung im **Gemeinderat**

Betreff: **Abwassergebührenkalkulation; Satzung zur Änderung der Satzung über die öffentliche Abwasserbeseitigung; Satzung zur Änderung der Satzung über die Entsorgung von Kleinkläranlagen und geschlossenen Gruben**

Bezug:

Anlagen: 3 Anlage 1: Gebührenkalkulation Abwasserbeseitigung 2017
Anlage 2: Satzung zur Änderung der Satzung über die öffentliche Abwasserbeseitigung
Anlage 3: Satzung zur Änderung der Satzung über die Entsorgung von Kleinkläranlagen und geschlossenen Gruben

Beschlussantrag:

1. Die Gebührenkalkulation nach Anlage 1 wird beschlossen.
Dabei werden folgende Ermessensentscheidungen getroffen:
 - a) Die vorhandene Kostendeckung wird gemäß Ziffer 9 der Gebührenkalkulation ausgeglichen.
 - b) Die der Gebührenkalkulation zugrunde gelegten Abschreibungen werden aus dem fortgeschriebenen Anlagennachweis des Eigenbetriebs KST (Stand 31.12.2015) übernommen.
 - c) Der Abzug des Straßenentwässerungskostenanteils bei der Niederschlagswassergebühr erfolgt über die Berücksichtigung der Straßenflächen.
 - d) Als Schmutzwassermenge werden 4.600.000 m³/Jahr prognostiziert
 - e) Als versiegelte Fläche von der aus Niederschlagswasser in die Abwasserbeseitigung einfließt, werden 8.410.000 m² zugrunde gelegt. Hiervon entfallen 2.810.000 m² auf die öffentlichen Straßen- und Gehwegflächen.
2. Die Satzung zur Änderung der Satzung über die öffentliche Abwasserbeseitigung gemäß Anlage 2 wird beschlossen.
3. Die Satzung zur Änderung der Satzung über die Entsorgung von Kleinkläranlagen und geschlossenen Gruben gemäß Anlage 3 wird beschlossen.

Erläuterung:

Mit dem Beschlussantrag 1. wird die Gebührenkalkulation unter Einbezug der aufgeführten Ermessensentscheidungen beschlossen und die Höhe der einzelnen Gebührensätze festgelegt. Die Beschlussanträge 2. und 3. dienen im Anschluss zur Übertragung dieser Änderungen in die jeweiligen Satzungen.

Ziel:

Anpassung der Gebühren für die Abwasserbeseitigung an die aktuelle Kostensituation.

Begründung:

1. Anlass / Problemstellung

Die letzte Neukalkulation der Abwassergebühren wurde zum 01.01.2015 vorgenommen. Der Vergleich mit anderen Städten zeigt, dass ein Zwei-Jahres-Rhythmus bei der Gebührenneukalkulation im Abwasserbereich die Regel darstellt. So können sprunghafte Entwicklungen bei der Gebührenhöhe vermieden werden, da es so möglich ist, rechtzeitig und flexibel auf veränderte Rahmenbedingungen zu reagieren.

Die Änderungen des Wassergesetzes für Baden-Württemberg in 2013 müssen in die Abwassersatzung übertragen werden.

2. Sachstand

Die detaillierte Berechnung der zur Beschlussfassung stehenden Gebührensätze kann der Anlage 1 entnommen werden. Dieser Gebührenkalkulation liegen folgende Entscheidungen zugrunde:

a) Verwaltungs- und Betriebsaufwand

Die laufenden Kosten der Abwasserbeseitigung beruhen auf den Planansätzen des Wirtschaftsplanentwurfs 2017 (Vorlage 800a/2016) der Kommunalen Servicebetriebe Tübingen.

b) Abschreibungen

Die gewählten Abschreibungssätze entsprechen den Richtwerten der AfA-Tabellen des Bundesfinanzministeriums und den Richtwerten der KGSt. Die der vorliegenden Gebührenkalkulation zugrunde gelegten Abschreibungen wurden dem Anlagennachweis zum 31.12.2015 (inkl. Fortschreibung und Prognose für das Geschäftsjahr 2017) der Kommunalen Servicebetriebe Tübingen entnommen.

c) Zinssatz

In die Kalkulation sind die tatsächlich vereinbarten Zinssätze eingeflossen.

d) Kostenaufteilung Schmutz- und Niederschlagswasserbeseitigung

Für die Mischwasserkanalisation und Regenwasserbehandlungsanlagen wurde die Verteilung der laufenden Betriebskosten und der Einnahmen anhand der leistungsorientierten Berechnung des Straßenentwässerungsanteils vorgenommen. Dies bedeutet, dass die Kosten entsprechend der Nutzung – d.h. im Verhältnis des eingeleiteten Wassers – verteilt werden. Der Anteil der Schmutzwasserbeseitigung beträgt hier 35,34 Prozent und der Anteil der Nie-

erschlagswasserbeseitigung 64,66 Prozent.

Die kalkulatorischen Kosten und Einnahmen wurden anhand der kostenorientierten Berechnung des Straßenentwässerungsanteils vorgenommen. Der Anteil der Schmutzwasserbeseitigung beträgt damit 49,01 Prozent und der Kostenanteil der Niederschlagswasserbeseitigung 50,99 Prozent.

e) Straßenentwässerungsanteil

Der Straßenentwässerungskostenanteil dient als Ausgleich für die Entwässerung der Straßenflächen.

Dieser wurde durch den Ansatz der versiegelten Straßen- und Gehwegflächen bei der Bemessungsgrundlage der Niederschlagswassergebühr berücksichtigt. Die Straßenentwässerungsgebühr beträgt 0,41 €/m² (bisher 0,43 €/m²). Der Kostenanteil für die Straßenentwässerung liegt um 0,03 €/m² höher als die „normale“ Niederschlagswassergebühr, da für die Erstellung der Straßenflächen kein Abwasserbeitrag erhoben wird. Deshalb müssen die Grundstückseigentümerinnen und -eigentümer aufgrund der bereits bezahlten Abwasserbeiträge bei der Niederschlagswassergebühr gegenüber den Straßenflächen entlastet werden.

f) Bemessungsgrundlagen

Als Bemessungsgrundlage für die Schmutzwasserbeseitigung wurde ein jährlicher Schmutzwasseranfall in Höhe von 4.600.000 m³ prognostiziert. Dieser Ansatz bleibt damit unverändert zur letzten Gebührenkalkulation.

Bei der Berechnung der Niederschlagswassergebühr wurden die tatsächlich an die öffentliche Kanalisation angeschlossenen gesamten versiegelten Grundstücksflächen in Höhe von 8.410.000 m² angesetzt.

Der Gesamtansatz beinhaltet den Anteil der versiegelten Straßen- und Gehwegflächen der Stadt Tübingen von 2.810.000 m².

g) Zisterneneinleitungen

Für die gebührenfreie Einleitung von Brauchwasser aus Zisternen müssen die Kosten von städtischer Seite übernommen werden. Hierfür sind in der Kalkulation Einnahmen in Höhe von 3.384 € eingerechnet.

h) Gebührenobergrenzen

Als kostendeckende Gebührenobergrenzen ergeben sich, mit dem Ansatz der unten genannten Überdeckung, die folgenden Gebührensätze:

Schmutzwassergebühr: 1,41 €/m³-Frischwasser (unverändert)

Niederschlagswassergebühr: 0,38 €/m²-versiegelte Fläche und Jahr (unverändert)

Dabei wurde ein Ausgleich der Überdeckung aus der Gebührenausgleichsrückstellung in Höhe von 300.000 € vorgenommen. Ohne den Ausgleich der bestehenden Überdeckung würde die Schmutzwassergebühr bei 1,46 €/m³ und die Niederschlagswassergebühr bei 0,39 €/m² liegen.

Die weiteren kostendeckenden Gebührensätze – einschließlich für die Entsorgung von Kleinkläranlagen und geschlossenen Gruben – ergeben sich wie folgt:

Sonstige Einleitungen:	0,77 €/m ³ (derzeit: 0,80 €/m ³)
Gebrachtes Wasser:	11,00 €/m ³ (derzeit: 10,70 €/m ³)
Klärggebühr Kleinkläranlagen:	22,00 €/m ³ (derzeit: 21,40, €/m ³)
Klärggebühr geschlossene Gruben:	2,75 €/m ³ (derzeit: 2,68 €/m ³)

i) § 11 der Abwassersatzung

Der § 11 der Abwassersatzung regelt die Grundstücksbenutzung bei der Verlegung öffentlicher Kanäle. Hier hat sich der Bezug auf das Wassergesetz geändert. Der bislang in den §§ 88 ff geregelte Sachverhalt ist nun in den §§ 93 ff behandelt. Der bisher formulierte Anspruch auf Entschädigung entfällt.

3. **Vorschlag der Verwaltung**

Die Verwaltung schlägt vor, dem Beschlussantrag zu folgen und damit die Anpassung der einschlägigen Satzungen an die Ergebnisse der Abwassergebührenkalkulation zu beschließen.

4. **Lösungsvarianten**

In Bezug auf die Anpassung der Gebührensätze existieren keine sinnvollen Lösungsvarianten.

Die Gebührenbemessung unterliegt dem sogenannten Kostendeckungsprinzip. Danach sind die Gebührensätze so zu kalkulieren, dass die zu erwartenden Gebühreneinnahmen die Kosten der öffentlichen Einrichtung (hier: der öffentlichen Abwasseranlagen, d.h. Kanalnetz und Klärwerk) nicht übersteigen. Kostenüberdeckungen sind innerhalb von fünf Jahren auszugleichen, § 14 Abs. 2 KAG.

5. **Finanzielle Auswirkungen**

Durch die Absenkung der Straßenentwässerungsgebühr um 0,02 €/m² kommt es bei der HHStelle 1.6300.6755.000 Straßenentwässerungsanteil ab dem Jahr 2017 zu einer Verringerung der Ausgaben in Höhe von 51.900 €. Die geringeren Kosten werden im Haushaltsvollzug 2017 berücksichtigt.